

Keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(2012/C 10/06)

Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde handelt es sich bei der folgenden Maßnahme nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen:

Datum der Annahme des Beschlusses: 5. Oktober 2011

Beihilfe-Nr.: 59332

Beschluss Nr.: 300/11/KOL

EFTA-Staat: Island

Titel: Investitionen der Reykjavik Energy in Lina.Net

Form der Beihilfe: Keine Beihilfe/Kapitalzuführungen

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung des Beschlusses ist unter der Internet-Adresse der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>
